

Brüssel, den 24. Juni 2026
(OR. en)

10465/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0544(CNS)**

RECH 279
COMPET 762
IND 410
MI 626
EDUC 268
TELECOM 312
ENER 393
ENV 720
CLIMA 326
AGRI 493
TRANS 416
SAN 475
BIOTECH 79

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Betr.:	Paket „Horizont Europa“: Rahmenprogramm für Forschung und Innovation 2028-2034 Spezifisches Programm zur Durchführung von „Horizont Europa“ – Partielle allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten nachstehend einen überarbeiteten Text des Vorsitzes.

Alle Bezugsbeträge werden erst nach dem Abschluss der Verhandlungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen festgelegt.

Die Bestimmungen in Klammern sind von der partiellen allgemeinen Ausrichtung ausgenommen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, für den Zeitraum 2028-2034 sowie über die Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse im Rahmen des Programms und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2021/764

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 182 Absatz 4,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C [...], [...], S. [...].

² ABl. C [...], [...], S. [...].

³ ABl. C [...], [...], S. [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 182 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfolgt die Durchführung des durch die Verordnung [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ für den Zeitraum 2028-2034 (im Folgenden „Horizont Europa“) durch spezifische Programme, in denen die Einzelheiten der Durchführung, die Laufzeit und die für notwendig erachteten Mittel festgelegt werden.
- (2) Die Verordnung [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] enthält die allgemeinen und die spezifischen Ziele von „Horizont Europa“ sowie die Struktur und Grundzüge der durchzuführenden Tätigkeiten, während in diesem spezifischen Programm zur Durchführung von „Horizont Europa“ (im Folgenden „spezifisches Programm“) die für die einzelnen Teile von „Horizont Europa“ spezifischen operativen Ziele und Tätigkeiten festgelegt werden sollten. Die in der Verordnung XXX festgelegten Durchführungsbestimmungen gelten uneingeschränkt für das spezifische Programm.
- (2a) Um eine bestmögliche Wirkung auf die Ziele des spezifischen Programms sowie auf die durch die Governance-Mechanismen festzulegenden Prioritäten zu erzielen, sollte ein koordinierter Ansatz zwischen den verschiedenen Instrumenten und Maßnahmen, die für die Durchführung des spezifischen Programms eingesetzt werden, sichergestellt werden.
- (3) Der mit dem Beschluss 96/282/Euratom der Kommission⁴ eingesetzte Verwaltungsrat der Gemeinsamen Forschungsstelle (Joint Research Centre, JRC) wurde zum wissenschaftlichen und technologischen Inhalt des spezifischen Programms bezüglich der direkten Maßnahmen der JRC außerhalb des Nuklearbereichs gehört.
- (4) Mit diesem Beschluss des Rates wird eine indikative Finanzausstattung für das spezifische Programm festgesetzt.

⁴ Beschluss der Kommission 96/282/Euratom vom 10. April 1996 über die Reorganisation der Gemeinsamen Forschungsstelle (ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1996/282/oj>).

- (5) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung des spezifischen Programms durch Arbeitsprogramme sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ ausgeübt werden.
- (5a) Mit den Arbeitsprogrammen sollte Vereinfachung, Flexibilität und Zugänglichkeit für Antragsteller angestrebt werden. Innerhalb der strategisch festgelegten thematischen Schwerpunktbereiche sollte ein ausgewogener Ansatz zwischen Bottom-up-Maßnahmen und vorab festgelegten Themen sichergestellt werden. Mit den Arbeitsprogrammen sollte die Zahl der Themen verringert, ihre Beschreibungen verkürzt und Themen mit einem einzigen Projekt begrenzt werden, um so ein offeneres und stärker wettbewerbsorientiertes Verfahren zu fördern und den Antragstellern mehr Freiheit bei der Festlegung ihrer verschiedenen Wege zur Erreichung der einschlägigen FuI-Ziele zu geben.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (5b) Um eine kohärente und strategische Ausrichtung des Programms zu gewährleisten und es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, in einer frühen Phase der Entwicklung von Arbeitsprogrammen strategische Beiträge zu leisten, sollte das Verfahren zur Festlegung strategischer Prioritäten mit einschlägigen Analysen, auch von der Beobachtungsstelle für neue Technologien, Vorausschauen und faktengestützten Beiträgen von Interessenträgern beginnen, gefolgt von Empfehlungen des Ausschusses für den Europäischen Raum für Forschung und Innovation (ERAC). Diese Empfehlungen sollten in die Ausarbeitung des mehrjährigen Strategiedokuments von „Horizont Europa“ durch die Kommission einfließen, das die vier Säulen des Programms abdeckt. Der Teil des mehrjährigen Strategiedokuments von „Horizont Europa“, der die Komponente „Wettbewerbsfähigkeit“ der Säule II abdeckt, sollte mit dem Teil des mehrjährigen Strategiedokuments zum ECF, der die Komponente „Wettbewerbsfähigkeit“ der Säule II abdeckt, identisch sein. Die strategische Zusammensetzung des Programmausschusses von „Horizont Europa“ sollte Empfehlungen zur allgemeinen strategischen Ausrichtung und zu den Prioritäten von „Horizont Europa“ an die Kommission richten. Die strategische Zusammensetzung in ihrer beratenden Funktion sollte auch als Forum zur Erleichterung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten bei Fragen im Zusammenhang mit dieser Verordnung dienen. Sie sollte ferner zur Gewährleistung von Kohärenz und Synergien mit anderen Programmen und Instrumenten der Union beitragen, um die Wirkung zu maximieren und Überschneidungen während des gesamten Innovationsprozesses zu vermeiden. Insbesondere sollte eine angemessene Koordinierung, einschließlich gemeinsamer Sitzungen, mit dem gemäß der Verordnung (EU) XXX [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit] eingesetzten Allgemeinen Ausschuss in seiner beratenden Funktion sichergestellt werden, um Fragen von gemeinsamer Bedeutung im Zusammenhang mit Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere die strategischen Ausrichtungen und Prioritäten der Komponente „Wettbewerbsfähigkeit“ der Säule II von „Horizont Europa“, zu behandeln.

- (5c) Die Kommission sollte den Programmausschuss regelmäßig über die Gesamtfortschritte bei der Durchführung des spezifischen Programms unterrichten und ihm rechtzeitig Informationen über alle Maßnahmen und Komponenten vorlegen. Dies sollte Folgendes umfassen: Informationen über einzelne Projekte, die das Monitoring jedes Vorschlags während seiner gesamten Laufzeit ermöglichen, darunter insbesondere: unterbreitete Vorschläge, Evaluierungsergebnisse für jeden Vorschlag, Finanzhilfevereinbarungen, eingestellte und abgeschlossene Projekte. Informationen über die Ergebnisse aller Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und über die Durchführung von Projekten, darunter insbesondere: Ergebnisse jeder Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, Ergebnisse der Evaluierung der Vorschläge und Abweichungen von diesen Ergebnissen in ihrer Rangliste, beantragte Anpassungen der Vorschläge, Ergebnisse der Verhandlungen über die Finanzhilfevereinbarungen, Durchführung der Projekte, einschließlich Zahlungsangaben und Projektergebnisse, Vorschläge, die im Rahmen einer Evaluierung durch unabhängige Sachverständige ausgewählt, aber von der Kommission abgelehnt wurden. Informationen über die Durchführung des Programms, einschließlich einschlägiger Informationen auf Ebene von „Horizont Europa“, des spezifischen Programms, sämtlicher Einzelziele und verwandter Themen, sowie Synergien mit anderen einschlägigen Programmen der Union. Informationen über die Ausführung der Haushaltskomponenten und -unterkomponenten von „Horizont Europa“.
- (6) Angesichts der großen finanziellen Auswirkungen des spezifischen Programms sollte das in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegte Prüfverfahren für die Annahme der Arbeitsprogramme genutzt werden; eine Ausnahme bildet der Europäische Forschungsrat (European Research Council, ERC), bei dem das Beratungsverfahren angewandt wird.
- (7) Das spezifische Programm ersetzt das mit dem Beschluss (EU) 2021/764 des Rates⁶ eingerichtete spezifische Programm zur Durchführung von „Horizont Europa“. Der Beschluss (EU) 2021/764 des Rates sollte daher aufgehoben werden.

⁶ Beschluss (EU) 2021/764 des Rates vom 10. Mai 2021 zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/743/EU (ABl. L 167 I vom 12.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/764/oj>).

- (8) Das spezifische Programm sollte gemäß dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit und den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechten und Grundsätzen durchgeführt werden und mit den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen, die sich aus den internationalen Instrumenten ergeben, denen sie beigetreten sind, einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und ihren Zusatzprotokollen sowie Instrumenten wie dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

- (1) Mit diesem Beschluss wird das spezifische Programm zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, für den Zeitraum des Mehrjährigen Finanzrahmens (im Folgenden „MFR“) 2028-2034 (im Folgenden „spezifisches Programm“) gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] eingerichtet.
- (2) [In diesem Beschluss werden die Mittelausstattung des spezifischen Programms für den Zeitraum 2028-2034, die Vorschriften für die Durchführung des spezifischen Programms und die im Rahmen des spezifischen Programms durchzuführenden Tätigkeiten festgelegt.]
- (3) Die Begriffsbestimmungen, die Ziele, die Struktur und die Mittelausstattung für „Horizont Europa“, das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, die in der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] festgelegt sind, gelten auch für das spezifische Programm.

Operative Ziele

- (1) Das spezifische Programm trägt zur Verwirklichung der in Artikel 3 der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] festgelegten allgemeinen und spezifischen Ziele bei.
- (2) Mit dem spezifischen Programm werden die folgenden operativen Ziele verfolgt:
 - a) die Produktion exzellenter wissenschaftlicher Forschung und weltweit führender Forschungseinrichtungen anzukurbeln;
 - b) Mobilität, Ausbildung und Laufbahnentwicklung von Forschenden zu unterstützen;
 - c) exzellente Forschende nach Europa zu holen und dort zu halten;
 - d) die Zusammenarbeit und Multidisziplinarität auch in Bezug auf die Sozial- und Geisteswissenschaften zu fördern und zu stärken, um neue Kenntnisse zu generieren;
 - e) die Valorisierung von Wissen zu verbessern und die Nutzung von Forschungs- und Innovationsergebnissen zu fördern, unter anderem durch Normungsaktivitäten;
 - f) Forschungs- und Technologieinfrastrukturen im gesamten Europäischen Forschungsraum (EFR) zu verknüpfen und auszubauen sowie den transnationalen Zugang dazu zu ermöglichen und ihre Nutzung zu optimieren;
 - g) die Gründung und Expansion von Deep-Tech-Unternehmen und innovativen Start-ups zu unterstützen;
 - h) die Akzeptanz von Technologien und die Demonstration disruptiver Innovationen zu stärken;
 - i) die Beteiligung von Forschungseinrichtungen aus den in Artikel 19 der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] genannten Ausweitungs- und Übergangsländern zu erhöhen;
 - j) offene Wissenschaft zu fördern, die Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit und nach Möglichkeit einen offenen Zugang zu Ergebnissen zu gewährleisten.

[Artikel 3

Mittelausstattung

- (1) Nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] beträgt die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des spezifischen Programms 175 002 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen für den Zeitraum von 2028 bis 2034.
- (2) Der in Absatz 1 dieses Artikels genannte Betrag wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] auf die Teile aufgeteilt.]

Artikel 4

Arbeitsprogramme

- (1) Das spezifische Programm wird gemäß Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 durch die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Arbeitsprogramme durchgeführt. Die Kommission unterrichtet den in Artikel 18 genannten Ausschuss regelmäßig und frühzeitig über die allgemeinen Fortschritte der Durchführung der indirekten Maßnahmen des spezifischen Programms, auch um es dem Ausschuss zu ermöglichen, frühzeitig geeignete Beiträge zur Ausarbeitung der Arbeitsprogramme zu liefern.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 wird in den Arbeitsprogrammen Folgendes festgelegt:

- a) Maßnahmen, Art der Finanzierung und diesbezügliche Mittelausstattung;
- b) die in der Verordnung [„Horizont Europa“] festgelegten Förderfähigkeits- und Zuschlagskriterien;
- c) ein einheitlicher Fördersatz je Maßnahme;
- e) Maßnahmen, für die besondere Vorschriften gelten, insbesondere in Bezug auf Forschungssicherheit, Eigentum an Ergebnissen, Valorisierung und Verbreitung der Ergebnisse, Übertragung und Lizenzierung sowie Zugangsrechte zu Ergebnissen;
- ea) ein Verfahren zur Überprüfung der Evaluierung.

- (1a) Die in Absatz 2 genannten Arbeitsprogramme umfassen die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Beschlusses genannten Verbundforschungs- und Innovationstätigkeiten.
- (2) Die Kommission verabschiedet im Wege von Durchführungsrechtsakten gesonderte Arbeitsprogramme für die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der folgenden in Artikel 1 Absatz 3 bestimmten Komponenten. Die in Artikel 18 Absatz 2 genannten Zusammensetzungen sind für ihren jeweiligen Teil der Arbeitsprogramme zuständig:
- a) für den Europäischen Forschungsrat (European Research Council, ERC), für den das Arbeitsprogramm vom Wissenschaftlichen Rat des ERC gemäß Artikel 7 Absatz 9 Buchstabe a Ziffer ii im Einklang mit Artikel 18 Absatz 3 festgelegt wird. Die Kommission weicht nur gemäß Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 von dem vom Wissenschaftlichen Rat des ERC erstellten Arbeitsprogramm ab; in diesem Fall nimmt die Kommission das Arbeitsprogramm im Wege eines Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 18 Absatz 4 an; die Kommission begründet diese Maßnahme ordnungsgemäß;
 - b) für den Europäischen Innovationsrat (European Innovation Council, EIC), für den das Arbeitsprogramm vom EIC-Beirat gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b im Einklang mit Artikel 18 Absatz 4 ausgearbeitet wird;
 - c) für Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (Marie Skłodowska-Curie Actions, MSCA), den Bereich Gesellschaft, europäische Innovationsökosysteme, den Europäischen Forschungsraum, Forschungs- und Technologieinfrastrukturen, die Ausweitung der Beteiligung und die Verbreitung von Exzellenz gemäß Artikel 18 Absatz 4;
 - d) für die JRC, wobei in dem mehrjährigen Arbeitsprogramm die Stellungnahme des Verwaltungsrats der JRC gemäß dem Beschluss 96/282/Euratom der Kommission berücksichtigt wird;
- da) für die auf Arbeitsprogrammen beruhenden europäischen Partnerschaften.

- (3) [Die Forschungs- und Innovationstätigkeiten, auf die in den in den Kapiteln IV bis VII der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit] beschriebenen Politikfenstern Bezug genommen wird, werden in einen spezifischen einschlägigen Teil der Arbeitsprogramme aufgenommen, mit dem die entsprechenden spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a bis d der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit] umgesetzt werden. Diese Arbeitsprogramme werden gemäß den Artikeln 15 und 84 der Verordnung (EU) XXX [Verweis auf die Verordnung über den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit] angenommen.]

Artikel 5

Europäische Partnerschaften

- (1) Europäische Partnerschaften folgen einem klaren Lebenszyklusansatz, einschließlich bei ihrer Ermittlung, Auswahl, Durchführung und Überwachung sowie dem Auslaufen der Unionsfinanzierung, auf der Grundlage der Bestimmungen des vorliegenden Artikels. Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten während des gesamten Lebenszyklus der Partnerschaft zusammen. Insbesondere werden die Mitgliedstaaten frühzeitig in die Ermittlung eines kohärenten Partnerschaftsportfolios einbezogen.
- (1a) Europäische Partnerschaften werden nach einem wettbewerbsorientierten, offenen, nicht diskriminierenden und transparenten Verfahren auf der Grundlage einer Reihe quantifizierbarer Kriterien und eines soliden Portfolio-Ansatzes ausgewählt, was in ein kohärentes und komplementäres Paket von Initiativen mündet. Zusätzlich zu den in Artikel 11 der Verordnung (EU) XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] festgelegten Anforderungen erfüllen die Bewerber für eine Partnerschaft folgende Eignungskriterien:
- a) Relevanz des Portfolios: die Gesamtkohärenz und die Kohärenz des Partnerschaftsportfolios werden sichergestellt, sofern die Bewerber alle Eignungskriterien erfüllen und ihre Relevanz als Teil eines strategischen, kohärenten und komplementären Portfolios von Maßnahmen nachweisen;
 - b) kritische Masse: die Mittelausstattung der Partnerschaften (Beiträge der Union und der Partner) entspricht ihrer Laufzeit, wobei ausreichende Ressourcen für die Finanzierung von mindestens einer wesentlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen pro Jahr zu gewährleisten sind;

- c) Zusammensetzung der Partner: sofern nicht hinreichend begründet, ist die Beteiligung öffentlicher Einrichtungen aus mindestens zehn Mitgliedstaaten und/oder gegebenenfalls privater Einrichtungen, die wesentliche Segmente ihrer jeweiligen Ökosysteme repräsentieren, erforderlich, um eine breite und ausgewogene Einbeziehung der wichtigsten Interessenträger sicherzustellen;
 - d) gesamteuropäische Relevanz: Partnerschaften haben eine gesamteuropäische Relevanz, auch durch eine breit angelegte und diversifizierte Zusammenarbeit in der gesamten Union, und arbeiten mit einschlägigen Forschungs- und Innovationsökosystemen zusammen;
 - e) missionsorientierter Ansatz: die Partnerschaften formulieren klare, messbare und zeitgebundene Ziele für ihre Laufzeit, die als Grundlage für die Überwachung, Bewertung und Evaluierung dienen;
 - f) Durchführungsplan: die Partner entwickeln im Vorfeld einen Durchführungsplan, der unter anderem eine Reihe zentraler Leistungsindikatoren zur Verfolgung der Fortschritte sowie Maßnahmen zur Verbreitung und Valorisierung der Ergebnisse umfasst, einschließlich Maßnahmen für das Auslaufen der Unionsfinanzierung;
 - h) frühere Maßnahmen und Tätigkeiten: in Fällen, in denen sich Bewerber für Partnerschaften auf Vorläuferinitiativen stützen, sind die Effizienz, Wirksamkeit und Wirkung früherer Partnerschaften nachzuweisen.
- (1b) Während ihrer gesamten Durchführung gewährleisten die europäischen Partnerschaften Folgendes:
- a) transparente, auf gemeinsamen Leitlinien basierende Governance-Modalitäten und Vorschriften, einschließlich Verhaltenskodizes, die gewährleisten, dass sie offen und transparent funktionieren;
 - b) ständige Offenheit der Initiative mit klaren und transparenten Beitritts- und Ausstiegskriterien, unter anderem durch offene Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für potenzielle neue Partnerorganisationen sowie durch die Einbindung von – auch einschlägigen internationalen – Partnern und Interessenträgern aus verschiedenen Sektoren, mit unterschiedlichem Hintergrund und aus verschiedenen Fachbereichen, unter gebührender Berücksichtigung der Wirtschafts- und der Forschungssicherheit;

- c) Transparenz: die Partnerschaften müssen Transparenz in Bezug auf die Ermittlung der Prioritäten und Ziele, einschließlich der erwarteten Ergebnisse und Auswirkungen, zeigen;
 - d) Flexibilität durch rechtzeitige Überarbeitung wichtiger Dokumente wie der strategischen Forschungs- und Innovationsagenden (SRIA) und der Übergangsstrategien, die erforderlichenfalls angepasst werden, um Relevanz und Durchführbarkeit sicherzustellen;
 - e) kontinuierliche Überwachung, einschließlich der Verfolgung der Fortschritte auf dem Weg zu einer Reihe partnerschaftsspezifischer gemeinsamer Indikatoren, darunter die Beiträge der Partner, die Kosteneffizienz und die Offenheit für neue Partner;
 - f) detaillierte Informationen zum Evaluierungsverfahren und zu den Ergebnissen aller Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von europäischen Partnerschaften, die dem Programmausschuss zeitnah zur Verfügung gestellt werden müssen;
 - g) Datenstrategie: mit einer Datenstrategie, die Bestimmungen über die Nutzung der im Rahmen der Partnerschaft erstellten Daten enthält, wird sichergestellt, dass die Daten im Einklang mit den FAIR-Datengrundsätzen für mindestens zehn Jahre nach Ende der Partnerschaft verfügbar sind;
 - h) Einbindung von KMU und Scale-ups: die Partnerschaften formulieren gegebenenfalls klare Strategien, um die Einbindung von KMU und Scale-ups in den Innovationszyklus zu fördern, wobei sie deren spezifische Bedürfnisse und Herausforderungen berücksichtigen;
 - j) werden europäische Partnerschaften nicht erneuert, setzen sie geeignete Maßnahmen auf der Grundlage ihrer in ihren Übergangsstrategien festgelegten Maßnahmen für die Beendigung der Partnerschaft um.
- (1c) Partnerschaftsspezifische gemeinsame Indikatoren stützen sich auf die gemeinsamen Indikatoren, wie sie in der Verordnung XXX [Verweis auf die Leistungsverordnung] festgelegt sind sowie auf die zweijährlichen Überwachungsberichte über die Leistung europäischer Partnerschaften im Rahmen von „Horizont Europa“ (2021-2027).

- (1d) Die europäischen Partnerschaften veröffentlichen ihre letzten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen vor dem 31. Dezember 2034. Im Rahmen der europäischen Partnerschaften wird der beste Weg für den Übergang festgelegt und umgesetzt. Unter Berücksichtigung der im Vorfeld ausgearbeiteten Übergangsstrategien werden die Partnerschaften einer unabhängigen Bewertung unterzogen, um festzustellen, ob ihre Ziele erreicht wurden, ob der Partnerschaftsansatz geeignet ist und ob sie weiterhin für die politischen Prioritäten der Union relevant sind. Diese Bewertung sollte eine Empfehlung hinsichtlich der wirksamsten Art der politischen Intervention für etwaige künftige Maßnahmen enthalten.
- (1e) Bei Nichteinhaltung der oben genannten Anforderungen kann die Kommission die Unionsfinanzierung kürzen, aussetzen oder beenden oder andere geeignete Maßnahmen ergreifen. Die Mitgliedstaaten werden rechtzeitig über diese Maßnahmen unterrichtet.

Kapitel II

Wissenschaftsexzellenz

Artikel 6

Europäischer Forschungsrat

- (1) Die Kommission richtet einen Europäischen Forschungsrat (European Research Council, ERC) für die Durchführung der den ERC betreffenden Maßnahmen im Rahmen des Teils I „Wissenschaftsexzellenz“ der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] ein. Der ERC ist Rechtsnachfolger des mit dem Beschluss (EU) 2021/764 des Rates eingerichteten Europäischen Forschungsrats.
- (2) Der ERC besteht aus dem unabhängigen Wissenschaftlichen Rat des ERC nach Artikel 7 und einer zugeordneten Durchführungsstelle des ERC nach Artikel 8.
- (3) Der Wissenschaftliche Rat des ERC hat einen Präsidenten (im Folgenden „ERC-Präsident“), der unter führenden und international anerkannten Wissenschaftlern ausgewählt wird.

- (4) Der ERC-Präsident wird von der Kommission nach Abschluss eines transparenten Einstellungsverfahrens ernannt, das unter Beteiligung eines unabhängigen zugeordneten Auswahlausschusses durchgeführt wird. Das Einstellungsverfahren und der ausgewählte Bewerber bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftlichen Rates des ERC. Die Amtszeit des ERC-Präsidenten ist auf vier Jahre begrenzt und kann einmal verlängert werden.
- (5) Der ERC-Präsident führt den Vorsitz des Wissenschaftlichen Rates des ERC, gewährleistet die Leitung des Wissenschaftlichen Rates des ERC und seine Verbindung mit der zugeordneten Durchführungsstelle des ERC und repräsentiert den Wissenschaftlichen Rat des ERC in der Welt der Wissenschaft.
- (5a) Der ERC-Präsident widmet seine Arbeitszeit grundsätzlich zu mindestens 80 % den Geschäften des ERC. Der ERC-Präsident erhält von der zugeordneten Durchführungsstelle des ERC die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Unterstützung.
- (7) Die Grundprinzipien der Tätigkeit des ERC sind wissenschaftliche Exzellenz, offene Wissenschaft, Autonomie, Effizienz, Wirksamkeit, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität in der Forschung. Er gewährleistet die Kontinuität mit den im Rahmen des Beschlusses (EU) 2021/764 des Rates durchgeführten ERC-Maßnahmen.
- (8) Durch seine Tätigkeiten unterstützt der ERC nach dem Bottom-up-Prinzip Pionierforschung, die von europaweit im Wettbewerb stehenden Hauptforschenden und ihren Teams einschließlich Nachwuchsforschenden auf sämtlichen Gebieten durchgeführt wird.
- (9) Die Kommission gewährleistet die Autonomie und Integrität des ERC und sorgt für eine ordnungsgemäße Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben.
- (10) Die Kommission stellt sicher, dass die Maßnahmen des ERC gemäß den in Absatz 7 des vorliegenden Artikels festgelegten Grundsätzen und der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a genannten, vom Wissenschaftlichen Rat des ERC erstellten Gesamtstrategie für den ERC durchgeführt werden.

Wissenschaftlicher Rat des ERC

- (1) Der Wissenschaftliche Rat des ERC setzt sich aus bis zu 22 unabhängigen Wissenschaftlern, Ingenieuren und Akademikern höchsten Ansehens mit entsprechendem Fachwissen – einschließlich Frauen und Männer verschiedener Altersgruppen – zusammen, wobei eine breite Streuung von Forschungsbereichen und der geografischen Herkunft sicherzustellen ist. Sie handeln, unabhängig von Fremdinteressen, ad personam. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates des ERC werden von der Kommission nach einem unabhängigen und transparenten, mit dem Wissenschaftlichen Rat des ERC vereinbarten Benennungsverfahren ernannt, das auch eine offene Konsultation der wissenschaftlichen Gemeinschaft und einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat umfasst.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates des ERC ist auf vier Jahre begrenzt und kann auf der Grundlage eines Rotationssystems, das die Kontinuität der Arbeit des Wissenschaftlichen Rates des ERC gewährleistet, einmal verlängert werden.
- (3) Der Wissenschaftliche Rat des ERC wählt aus seinen Mitgliedern drei Vize-Präsidenten, die den ERC-Präsidenten bei seinen repräsentativen und organisatorischen Aufgaben unterstützen. Den drei Vize-Präsidenten wird Unterstützung gewährt, um an ihren Heimateinrichtungen eine angemessene lokale administrative Unterstützung sicherzustellen.
- (3a) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates des ERC erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vergütung in Form eines Honorars und gegebenenfalls eine Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten.
- (4) Der Wissenschaftliche Rat des ERC führt seine Aufgaben allein und ausschließlich im Rahmen des Geltungsbereichs und der Zwecke des spezifischen Programms durch. In diesem Zusammenhang
 - a) legt er die Gesamtstrategie des ERC fest;
 - b) legt er das Arbeitsprogramm für die Durchführung der Tätigkeiten des ERC fest;

- c) legt er die Arbeits- und Verfahrensweisen für Peer-Reviews und die Evaluierung der Vorschläge fest, auf deren Grundlage bestimmt wird, welche Vorschläge gefördert werden;
- d) nimmt er zu jeder Frage Stellung, die aus wissenschaftlicher Sicht einen positiven Beitrag zu den Ergebnissen und Wirkungen des ERC und zur Qualität der durchgeführten Forschung leisten kann;
- e) legt er einen Verhaltenskodex fest, in dem unter anderem die Vermeidung von Interessenkonflikten geregelt wird;
- f) legt er das Verfahren für die Wahl der ERC-Vizepräsidenten fest.

Die Kommission weicht vom Standpunkt des Wissenschaftlichen Rates des ERC nach Unterabsatz 1 nur dann ab, wenn sie der Auffassung ist, dass der vorliegende Beschluss nicht eingehalten wurde. In diesem Fall erlässt die Kommission Maßnahmen, um die Kontinuität der Durchführung des spezifischen Programms und die Erreichung seiner Ziele zu wahren, wobei sie die Punkte, in denen sie vom Standpunkt des Wissenschaftlichen Rates des ERC abweicht, benennt und ordnungsgemäß begründet.

- (5) Der Wissenschaftliche Rat des ERC unterrichtet die Kommission über Tendenzen in der Forschung, Daten sowie alle für die Politikgestaltung relevanten Fragen und kann diesbezügliche Analysen durchführen; die Kommission leitet dies an die Mitgliedstaaten weiter.
- (6) Der Wissenschaftliche Rat des ERC und die Kommission treten mindestens zweimal jährlich zusammen, um einen umfassenden und rechtzeitigen Gedankenaustausch bezüglich der Ausarbeitung und Durchführung der Strategie des ERC und der Politikgestaltung der Kommission zu führen.
- (7) Der Wissenschaftliche Rat des ERC ist der Garant für die wissenschaftliche Qualität einer Tätigkeit und hat umfassende Entscheidungsgewalt über die Art der zu fördernden Forschung.
- (8) Der Wissenschaftliche Rat des ERC handelt ausschließlich im Interesse des ERC, unter Einhaltung der Grundsätze des Artikels 6 Absatz 7. Er handelt integer und redlich und arbeitet effizient und mit größtmöglicher Transparenz.

- (9) Im Rahmen der Durchführung des spezifischen Programms und mit Blick auf die Durchführung dieser Aufgaben ist der Wissenschaftliche Rat des ERC für Folgendes verantwortlich:
- a) im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Strategie:
 - i) Festlegung der wissenschaftlichen Gesamtstrategie für den ERC unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Möglichkeiten und des wissenschaftlichen Bedarfs in Europa;
 - ii) Aufstellung des Arbeitsprogramms und Zusammenstellung der ERC-Unterstützungsmaßnahmen im Einklang mit seiner wissenschaftlichen Strategie;
 - iii) im Einklang mit seiner wissenschaftlichen Strategie Festlegung der nötigen europäischen und internationalen Initiativen für Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit, was auch die Schärfung des Profils des ERC gegenüber den führenden Forschenden innerhalb der Union und aus aller Welt einschließt;
 - b) im Zusammenhang mit wissenschaftlicher Abwicklung, Überwachung und Qualitätskontrolle:
 - i) Gewährleistung eines Peer-Review-Systems von Weltrang, das sich auf wissenschaftliche Exzellenz und eine vollkommen transparente, faire und unparteiische Bearbeitung der Vorschläge stützt, indem Stellungnahmen zu Durchführung und Abwicklung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, zu Bewertungskriterien, Peer-Review-Verfahren – einschließlich Auswahl der Sachverständigen und der Verfahren für Prüfung und Evaluierung der Vorschläge – und zu den notwendigen Durchführungsvorschriften und Leitlinien festgelegt werden, auf deren Grundlage unter Aufsicht des Wissenschaftlichen Rates des ERC entschieden wird, ob ein Vorschlag finanziert werden soll;
 - ii) Unterbreitung eines Vorschlags, auf dessen Grundlage im Fall von ERC-Pionierforschungsmaßnahmen die Sachverständigen benannt werden;
 - iii) Gewährleistung der Vergabe von ERC-Finanzhilfen nach einfachen und transparenten Verfahren, die Spitzenleistungen in den Mittelpunkt stellen, den Unternehmungsgeist anregen und Flexibilität und Verantwortlichkeit durch kontinuierliche Überwachung von Qualität und Umsetzung der Maßnahmen verbinden;

- iv) Überprüfung und Bewertung der Erfolge des ERC und der Qualität und Wirkung der vom ERC finanzierten Forschung sowie Ausarbeitung entsprechender Empfehlungen und Leitlinien für korrigierende oder zukünftige Maßnahmen;
 - v) Festlegung von Standpunkten zu allen sonstigen Angelegenheiten, die die Ergebnisse und Auswirkungen der Tätigkeiten des ERC und die Qualität der durchgeführten Forschungsarbeiten im Rahmen dieses Teils von „Horizont Europa“ beeinflussen;
- c) im Zusammenhang mit Kommunikation und der Verbreitung der Ergebnisse:
- i) Stärkung des allgemeinen Profils und der Sichtbarkeit des ERC durch Kommunikationsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit, auch im Rahmen wissenschaftlicher Konferenzen, um die Tätigkeiten und Erfolge des ERC und die Ergebnisse der vom ERC geförderten Projekte bei der Wissenschaftsgemeinschaft, den wichtigsten Interessenträgern und in der Öffentlichkeit bekannt zu machen;
 - ii) gegebenenfalls Konsultierung der wissenschaftlichen, technischen und akademischen Gemeinschaft, regionaler und nationaler Forschungsfördereinrichtungen und sonstiger Interessenträger durch den Wissenschaftlichen Rat;
 - iii) regelmäßige Berichterstattung an die Kommission über seine Tätigkeiten.

Artikel 8

Zugeordnete Durchführungsstelle des ERC

- (1) Die zugeordnete Durchführungsstelle des ERC ist verantwortlich für die administrative Umsetzung und Durchführung dieser Komponente des spezifischen Programms. Sie führt insbesondere das Evaluierungs-, Peer-Review- und Auswahlverfahren gemäß der vom Wissenschaftlichen Rat des ERC festgelegten Strategie durch und stellt die finanzielle und wissenschaftliche Verwaltung der Finanzhilfen sicher.

Die zugeordnete Durchführungsstelle des ERC unterstützt den Wissenschaftlichen Rat des ERC bei der Wahrnehmung all seiner in Artikel 7 genannten Aufgaben, einschließlich der Entwicklung seiner wissenschaftlichen Strategie, der Überwachung der Tätigkeiten und der Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse des ERC sowie seiner Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikationsmaßnahmen. Die zugeordnete Durchführungsstelle des ERC wird auch für die Bereitstellung des Zugangs zu den notwendigen Dokumenten und Daten in ihrem Besitz sorgen und den Wissenschaftlichen Rat des ERC über ihre Tätigkeiten auf dem Laufenden halten.

Um eine effiziente Zusammenarbeit mit der zugeordneten Durchführungsstelle des ERC in strategischen und operativen Fragen zu gewährleisten, halten die Leitung des Wissenschaftlichen Rates des ERC und der Direktor der zugeordneten Durchführungsstelle des ERC regelmäßig Koordinierungssitzungen ab.

- (2) Die Kommission stellt sicher, dass sich die zugeordnete Durchführungsstelle des ERC strikt, effizient und mit der erforderlichen Flexibilität allein an den Zielen und Anforderungen des ERC orientiert. Um ihrer Verantwortung gemäß den Artikeln 6 und 7 sowie dem vorliegenden Artikel nachzukommen und im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten für die Ausführung des Haushaltsplans wird die Kommission
- a) die Kontinuität und die Neubesetzung des Wissenschaftlichen Rates des ERC sicherstellen und einen ständigen Ausschuss für die Benennung künftiger Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates des ERC unterstützen;
 - b) die Kontinuität der zugeordneten Durchführungsstelle des ERC und die Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten an diese Durchführungsstelle unter gebührender Berücksichtigung der Standpunkte des Wissenschaftlichen Rates des ERC gewährleisten;
 - c) sicherstellen, dass die zugeordnete Durchführungsstelle des ERC ihre Aufgaben und Zuständigkeiten in vollem Umfang wahrnimmt;
 - d) unter Berücksichtigung der Standpunkte des Wissenschaftlichen Rates des ERC den Direktor und das leitende Personal der zugeordneten Durchführungsstelle des ERC benennen;

- e) unter Berücksichtigung der Standpunkte des Wissenschaftlichen Rates des ERC die fristgerechte Annahme des Arbeitsprogramms des ERC, der Stellungnahmen zur Durchführungsmethodik und der notwendigen Durchführungsvorschriften einschließlich der ERC-Regeln für die Einreichung von Vorschlägen und der ERC-Musterfinanzhilfevereinbarung gewährleisten;
- ea) den Programmausschuss in der Zusammensetzung ERC regelmäßig und frühzeitig über die Durchführung der ERC-Tätigkeiten unterrichten und ihn dazu konsultieren;
- f) als Verantwortliche für die Durchführung von „Horizont Europa“ insgesamt die Überwachung der zugeordneten Durchführungsstelle des ERC übernehmen und ihre Leistung beurteilen.

Artikel 9

Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen

- (1) Die Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen (Marie Skłodowska-Curie Actions, MSCA) konzentrieren sich auf von Forschenden vorangebrachte Bottom-up-Forschung, die sich ausschließlich auf wissenschaftliche Exzellenz stützt, um die Laufbahn, die Kompetenzentwicklung und die Mobilität von Forschenden zu unterstützen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Nachwuchsforschenden liegt, sie jedoch Forschenden in allen Laufbahnphasen offenstehen.
- (2) MSCA stehen allen wissenschaftlichen Gebieten, die unter den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft fallen, offen. Bei spezifischem Bedarf und Verfügbarkeit zusätzlicher Mittel können die MSCA in hinreichend begründeten Fällen auf bestimmte Tätigkeiten in spezifischen thematischen Prioritäten, verschiedenen Forschungs- und Innovationseinrichtungen oder geografischen Standorten ausgerichtet sein, um den sich wandelnden Anforderungen und Bedürfnissen der Union in Bezug auf Kompetenzen, Forschungsausbildung, Laufbahnentwicklung und Wissensaustausch im Rahmen der strategischen Autonomie der Union gerecht zu werden.

- (3) Ziel der Umsetzung der MSCA ist es,
- a) attraktive Bedingungen und Möglichkeiten für die Laufbahnentwicklung zu bieten und dazu beizutragen, systemische Probleme wie berufliche Instabilität und Prekarität im Forschungssektor anzugehen. Mit den MSCA werden die Grundsätze der Europäischen Charta für Forschende aktiv unterstützt, die faire Einstellungsverfahren, transparente Verfahren und leistungsorientierte Weiterentwicklung fördern⁷;
 - c) die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, sowie Vielfalt und Inklusion zu fördern, indem hohe Standards für die Arbeitsbedingungen im gesamten Europäischen Forschungsraum festgelegt werden.

Artikel 10

Gemeinsame Forschungsstelle

- (1) Die Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (Joint Research Centre, JRC) ergänzen indirekte Maßnahmen zur Unterstützung längerfristiger politischer Ziele. Im Hinblick darauf arbeitet die JRC unter anderem im Rahmen von Vereinbarungen über wissenschaftliche Zusammenarbeit mit internationalen, nationalen, regionalen und lokalen Interessenträgern zusammen.

Bei ihren Tätigkeiten achtet die JRC auf Folgendes:

- Sie agiert flexibel und passt sich an politische Erfordernisse an;
- sie trägt zu Synergien mit anderen EU-Investitionen bei;
- sie legt einen Schwerpunkt auf folgende Bereiche:
 - i) wissenschaftliche und technische Unterstützung der politischen Prioritäten der Union, insbesondere (aber nicht beschränkt auf) die im Rahmen des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit sowie für die Teile I, II, III und IV des Programms „Horizont Europa“ festgelegten Prioritäten;

⁷ EMPFEHLUNG DES RATES vom 18. Dezember 2023 über einen europäischen Rahmen zur Gewinnung und Bindung von Talenten in den Bereichen Forschung, Innovation und Unternehmertum in Europa (C/2023/1640, <https://eur-lex.europa.eu/eli/C/2023/1640/oj/>).

- ii) Integration von Kenntnissen und Wirkung auf die Politik;
- iii) territoriale Entwicklung und Unterstützung der Mitgliedstaaten;
- iv) wissenschaftliche Exzellenz und internationale Zusammenarbeit;
- v) offene Wissenschaft, Wissensaustausch und Kapazitätsaufbau.

Kapitel III

Wettbewerbsfähigkeit und Gesellschaft

Artikel 11

Verbundforschung und Innovation

- (1) Die in Artikel 15 der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] genannten Verbundforschungs- und Innovationstätigkeiten werden wie folgt durchgeführt:
 - a) für die Komponente „Wettbewerbsfähigkeit“ der Säule II in einem spezifischen einschlägigen Teil des gemäß Artikel 15 Absatz 1a der Verordnung [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit] angenommenen Arbeitsprogramms. Diese Tätigkeiten umfassen die Forschungs- und Innovationstätigkeiten der in den Kapiteln IV bis VII des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit beschriebenen Politikfenster im Einklang mit den in der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] festgelegten Vorschriften;
 - b) für die Komponente „Gesellschaft“ der Säule II in einem gemäß Artikel 4 Absatz 2 angenommenen Arbeitsprogramm. Diese Forschungs- und Innovationstätigkeiten zielen darauf ab, den gesellschaftlichen und kulturellen Wandel zu steuern und eine faktengestützte Politikgestaltung für zukunftsorientierte, widerstandsfähige Gesellschaften zu unterstützen:
 - i) Verständnis der Auswirkungen geopolitischer Veränderungen, neuer Technologien, des grünen, des klimatischen und des demografischen Wandels und Entwicklung von Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine gesunde, nachhaltige und widerstandsfähige Gesellschaft und eine territoriale Verwaltung sicherzustellen, mit der zum Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger beigetragen wird;

- ia) Förderung demokratischer, kulturell vielfältiger, inklusiver, sozial gerechter, sicherer und friedlicher Gesellschaften und Förderung von demokratischer Regierungsführung und Innovation im öffentlichen Dienst;
 - ib) Erhaltung der europäischen Kulturen und des kulturellen Erbes sowie Stärkung der Kultur- und Kreativbranchen und der Kultur- und Kreativwirtschaft.
- (3) Im Rahmen der Säule II dieses Programms wird der Teil Forschung und Innovation der gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2021/695 eingerichteten EU-Missionen bis zum Jahr 2030 unterstützt. Die Unterstützung von FuI-Tätigkeiten im Rahmen der Fazilität für das Neue Europäische Bauhaus im Rahmen von Horizont Europa wird von Maßnahmen begleitet, die auf die Einführung im Rahmen anderer Unionsprogramme abzielen.

Kapitel IV

Innovation

Artikel 12

Beirat des Europäischen Innovationsrats

- (1) Der Beirat des Europäischen Innovationsrats (im Folgenden „EIC-Beirat“) berät die Kommission zu Folgendem:
- a) der Gesamtstrategie für die EIC-Komponente im Rahmen des Teils III „Innovation“ von „Horizont Europa“ unter Berücksichtigung der Komplementaritäten mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit;
 - b) dem Arbeitsprogramm für die Durchführung der EIC-Maßnahmen, einschließlich der Kriterien für die Bewertung der Vorschläge und des angemessenen Gleichgewichts zwischen den verschiedenen Arten der finanziellen Unterstützung;
 - c) der Ermittlung neuer technologischer Tendenzen aus den EIC-Portfolios und strategischen Projektportfolios in Ergänzung und Synergie mit der Beobachtungsstelle für neue Technologien im Rahmen des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit;

- d) dem Profil der EIC-Programmmanager;
 - e) der Koordinierung mit dem Beirat für Garantien, Finanzierungsinstrumente und Mischfinanzierungsmaßnahmen des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, der im Rahmen des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit eingerichtet wurde.
- (2) Der EIC-Beirat kann auf Ersuchen der Kommission Empfehlungen an die Kommission über Folgendes richten:
- a) jede Angelegenheit, die aus einer Innovationsperspektive Innovationsökosysteme in der gesamten Union, die Ergebnisse und die Wirkung der Ziele des EIC und die Kapazität innovativer Unternehmen, ihre Lösungen umzusetzen, fördern und verbessern kann;
 - b) die Ermittlung – in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kommissionsdienststellen sowie mit nationalen und regionalen Behörden und anderen relevanten Stellen – etwaiger regulatorischer Hindernisse, mit denen Unternehmer konfrontiert sind, insbesondere jene, denen eine Unterstützung im Rahmen des EIC zuteilwurde;
 - c) die Programmplanung in Bezug auf andere Teile des spezifischen Programms.
- (3) Der EIC-Beirat handelt im Interesse der Erreichung der Ziele des EIC. Er handelt integer und redlich und arbeitet effizient und transparent.
- (4) Der EIC-Beirat besteht aus 15 bis 20 unabhängigen hochrangigen Personen, die verschiedene Teile des europäischen Innovationsökosystems vertreten, unter anderem Unternehmer, Führungskräfte aus Unternehmen, Investoren, Innovationsexperten und -manager, innovative Forschende sowie Sachverständige für Technologietransfer. Der EIC-Beirat trägt zu Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit bei, und seine Mitglieder sind bestrebt, das Ansehen der Marke EIC zu steigern.
- (5) Die Mitglieder des EIC-Beirats werden von der Kommission nach einem offenen Aufruf zur Einreichung von Nominierungen oder zur Interessenbekundung unter Berücksichtigung der notwendigen Ausgewogenheit bei Fachwissen, Geschlecht, Alter sowie geografischer und thematischer Verteilung ernannt.
- (6) Die Amtszeit ist auf zwei Jahre begrenzt und kann zweimal verlängert werden.

- (7) Der EIC-Beirat hat einen Präsidenten, bei dem es sich um eine hoch profilierte Persönlichkeit des öffentlichen Lebens handelt, die mit der Welt der Innovation in Verbindung steht und nachgewiesene Erfahrung mit der Entwicklung von Innovationen von der Forschung bis zur Markteinführung und Expansion hat sowie über fundierte Kenntnisse darüber verfügt.
- (8) Der Präsident des EIC-Beirats hat den Status eines unabhängigen Sonderberaters und wird von der Kommission nach einem transparenten Einstellungsverfahren ernannt. Die Amtszeit des Präsidenten des EIC-Beirats ist auf maximal vier Jahre begrenzt und kann einmal verlängert werden.
- (9) Der Präsident des EIC-Beirats führt den Vorsitz im EIC-Beirat, bereitet dessen Sitzungen vor, weist seinen Mitgliedern Aufgaben zu und kann spezielle Untergruppen einrichten. Der Präsident des EIC-Beirats vertritt die Ansichten des EIC-Beirats in der Welt der Innovation und fungiert als Ansprechpartner für die Kommission.
- (10) Die Kommission legt einen Verhaltenskodex für den EIC-Beirat fest, der insbesondere die Vermeidung von Interessenkonflikten und von Verletzungen der Geheimhaltungspflicht regelt. Die Mitglieder des EIC-Beirats erklären sich bei Amtsantritt bereit, den Verhaltenskodex einzuhalten.
- (11) Die Kommission stellt dem EIC-Beirat und dem Präsidenten des EIC-Beirats administrative Unterstützung zur Verfügung.

Artikel 13

Europäische Innovationsökosysteme

Mit dem spezifischen Programm wird Folgendes unterstützt:

- a) die Einrichtung und Unterstützung vernetzter Hubs in der gesamten Union, durch die die Zusammenarbeit gefördert wird und über die Forschende, Innovatoren, Start-ups und Scale-ups Zugang zu Ressourcen, Partnern, maßgeschneiderten Fachkenntnissen und Dienstleistungen, einschließlich Investitionsmöglichkeiten, Erstkäufern für FuI und innovativen Lösungen, Unternehmen, Versuchseinrichtungen, Forschungs- und Technologieinfrastrukturen, Vermittlung und Vernetzung, unternehmerischen Talenten, Coaching und Mentoring erhalten;

- b) Tätigkeiten mit Blick auf die Schaffung europaweiter Innovationsökosysteme in zentralen Themenbereichen zur Integration und Förderung von Stärken und Potenzialen, Schaffung und Ausweitung grenzüberschreitender Netze und Zusammenarbeit, Beschleunigung der Wissens- und Technologieübernahme, Unterstützung der Entwicklung von Innovation und unternehmerischen Kompetenzen und der Gründung von Unternehmen in der Frühphase sowie zur Förderung der Integration des Wissensdreiecks – Hochschulbildung, Forschung und Innovation sowie Unternehmen – in der gesamten Union. Diese Tätigkeiten umfassen die Unterstützung der Wissens- und Innovationsgemeinschaften (Knowledge and Innovation Communities, KIC) des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT);
- c) Programme zur Unterstützung innovativer KMU, Start-ups und Scale-ups bei der Expansion und beim Zugang zu internationalen Märkten durch Marktfähigkeitsstudien, ortsbezogene Innovationsinstrumente, Zusammenarbeit in Forschung und Innovation, Austausch von Talenten, maßgeschneidertes Mentoring, Zugang zu globalen Investorennetzen, Regulierungsleitlinien, lokale Marketingunterstützung und Dienste für eine sanfte Landung in den Zielländern sowie die Anbindung an vernetzte Hubs und Innovationsökosysteme;
- d) weitere Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Innovationsökosystemen und ihrer Konnektivität, darunter Studien, Benchmarking, wechselseitiges Lernen unter Innovationsakteuren und Koordinierung nationaler und regionaler Innovationsmaßnahmen und -strategien, einschließlich Strategien für intelligente Spezialisierung.

Kapitel V

Europäischer Forschungsraum

Artikel 14

Europäischer Forschungsraum

- (1) Die Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (EFR) ist eine gemeinsame Aufgabe der Union und der Mitgliedstaaten. Mit dem spezifischen Programm werden die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Interessenträger und die mit dem Programm assoziierten Drittländer bei der Verwirklichung der gemeinsam vereinbarten Ziele und Prioritäten des Pakts für Forschung und Innovation in Europa⁸ unterstützt, indem Maßnahmen, die auf die Ziele und vorrangigen Bereiche des EFR abgestimmt sind, unterstützt und die Werte und Grundsätze des EFR gefördert und gewahrt werden.
- (2) Die Fazilität für Politikunterstützung bietet den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls ihren Regionen im Einklang mit ihrer internen Verteilung der Zuständigkeiten im Bereich Forschung und Innovation sowie mit dem Programm assoziierten Drittländern praktische fachliche Unterstützung bei Entwurf, Durchführung und Bewertung von Reformen, mit denen die Qualität ihrer Investitionen, Strategien und Systeme im Bereich Forschung und Innovation verbessert werden. Sie trägt zum Aufbau stärkerer und wirksamerer nationaler und regionaler Forschungs- und Innovationssysteme und eines robusteren Europäischen Forschungsraums bei.

⁸ Empfehlung (EU) 2021/2122 des Rates vom 26. November 2021 zu einem Pakt für Forschung und Innovation in Europa (ABl. L 431 vom 2.12.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2021/2122/oj>).

Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz

Im Rahmen der Komponente „Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz“ wird mit dem spezifischen Programm ein wahrhaft integriertes und kohärentes FuI-Ökosystem in der Union unterstützt, das insbesondere die Prioritätsbereiche des Pakts für FuI betrifft, indem der Zugang zu Exzellenz in Forschung und Innovation in der gesamten Union verbessert und strukturellen Investitionen und Reformen Vorrang eingeräumt wird. Die Unterschiede zwischen führenden und weniger fortgeschrittenen Ländern in Bezug auf die FuI-Leistungen werden durch ein differenziertes Portfolio von Maßnahmen zum Aufbau einer soliden wissenschaftlichen Grundlage und zur Vernetzung von Akteuren und Ökosystemen angegangen, die strukturelle Reformen der Politik auf nationaler und regionaler Ebene anregen, welche beispielsweise auf die Steigerung der Attraktivität von Forschungslaufbahnen, die Internationalisierung, die Wirksamkeit der Verwaltung und Governance von FuI-Einrichtungen oder die Abstimmung von Tätigkeiten mit Initiativen der Union abzielen.

Forschungsinfrastrukturen

- (1) Mit dem spezifischen Programm werden die Gestaltung, die Entwicklung, der Bau, die umfassende Modernisierung und die Integration von Forschungsinfrastrukturen von Interesse für die Union unterstützt. Es erleichtert einen europaweiten Zugang der Nutzer.
- (2) Die Tätigkeiten im Bereich der Forschungsinfrastrukturen sind ausgerichtet auf
 - a) die Entwicklung, Konsolidierung und Straffung der Unionslandschaft der Forschungsinfrastrukturen, einschließlich der Koordinierung zwischen Unions- und nationalen Kapazitäten und eines Beitrags von bis zu 20 % zu den Kosten für den Bau oder die umfassende Modernisierung wichtiger Kapazitäten von Weltrang;
 - b) die Stärkung des transnationalen Zugangs zu Forschungsinfrastrukturen über Bereiche und Sektoren hinweg sowie die Anpassung an neu entstehende Nutzergemeinschaften, womit über die Einbeziehung primärer Forschungsnutzer, einschließlich KMU, Start-ups und Scale-ups, hinausgegangen wird;
 - c) eine resilientere und nachhaltigere Gestaltung von Forschungsinfrastrukturen, die gleichzeitig mit dem raschen wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt Schritt halten;

- d) die Förderung der Datensouveränität und weitere Entwicklung eines Netzes mit auffindbaren, zugänglichen, interoperablen, wiederverwendbaren (FAIR) und maschinenlesbaren Forschungsdaten, unter anderem durch die Erweiterung und Konsolidierung der Europäischen Cloud für offene Wissenschaft als Europas Forschungsdatenraum, sowie die Förderung von Synergieeffekten mit den europäischen sektorspezifischen Datenräumen;
- da) die Zusammenarbeit und Vernetzung der Forschungsinfrastrukturen, die Schulung und Weiterbildung ihres Personals, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Technologieinfrastrukturen und Innovationsökosystemen;
- e) Stärkung der europäischen Forschungsinfrastrukturpolitik und der internationalen Zusammenarbeit.

Artikel 17

Technologieinfrastrukturen

- (1) Mit dem spezifischen Programm werden die Gestaltung, die Entwicklung, der Bau, die umfassende Modernisierung und die Integration von Technologieinfrastrukturen von Interesse für die Union unterstützt. Es erleichtert einen europaweiten Zugang der Nutzer.
- (2) Die Tätigkeiten sind ausgerichtet auf
 - a) die Entwicklung, Konsolidierung und Straffung der Unionslandschaft widerstandsfähiger und nachhaltiger Technologieinfrastrukturen, einschließlich der Koordinierung zwischen Unions-, nationalen und regionalen Kapazitäten und eines Beitrags von bis zu 20 % zu den Kosten für den Aufbau und die umfassende Modernisierung wichtiger Kapazitäten von Weltrang;
 - b) die Verbesserung der Sichtbarkeit und Nutzung von Technologieinfrastrukturdiensten in der gesamten Union;
 - c) den Zugang von Forschenden, Innovatoren, KMU, Start-ups und Scale-ups zu Technologieinfrastrukturen in der gesamten Union und die Unterstützung von Valorisierungsmaßnahmen zur Beschleunigung der Markteinführung;

- d) die Zusammenarbeit und Vernetzung der Technologieinfrastrukturen, die Schulung und Weiterbildung ihres Personals, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Forschungsinfrastrukturen und Innovationsökosystemen;
- e) die Unterstützung der Entwicklung der europäischen Technologieinfrastrukturpolitik.

Artikel 17a

Auswahlverfahren zur Unterstützung des Baus oder der umfassenden Modernisierung von Forschungs- und Technologieinfrastrukturen von Weltrang

- (1) Im Rahmen des spezifischen Programms können in Abstimmung mit nationalen und regionalen Programmen zur Maximierung des europäischen Mehrwerts die Kosten für den Bau oder die umfassende Modernisierung europaweiter Kapazitäten von Weltrang in strategischen Schlüsselbereichen unterstützt werden. Diese Infrastrukturen werden nach einem offenen, transparenten und wettbewerbsorientierten Verfahren ausgewählt, wobei ein starkes politisches und finanzielles Engagement der Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Arbeit des Europäischen Strategischen Forums für Forschungsinfrastrukturen (ESFRI) (und jedes weiteren strategischen Forums für Technologieinfrastrukturen) sichergestellt ist.
- (2) Zusätzlich zu den in Artikel 18a Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] festgelegten Anforderungen erfüllt die Infrastruktur folgende Kriterien:
 - a) Nachweis, dass die vorgeschlagenen neuen Kapazitäten von zentraler Bedeutung und von Weltrang sind, und zwar basierend auf
 - i) dem Interesse der Union: auf die strategischen Prioritäten der Union abgestimmt, erfordern erhebliche gemeinsame Investitionen der Union und der Mitgliedstaaten aufgrund des gewünschten Ausmaßes und Umfangs; bei Bedarf müssen sonstige Finanzierungsquellen mobilisiert werden;
 - ii) wissenschaftlichen, technologischen und/oder industriellen Prioritäten und Maßnahmen: erhebliche Verbesserungen in den einschlägigen Bereichen auf europäischer und internationaler Ebene;

- iii) der Beseitigung klar definierter Kapazitätslücken: Komplementarität mit anderen Infrastrukturen auf Unionsebene, Anpassung verfügbarer Einrichtungen und Dienste an die noch bestehenden Bedürfnisse der Nutzer und Gewährleistung der Kohärenz und Konsolidierung des Forschungs- und Innovationsökosystems;
 - iv) der Zugangspolitik und den bereitgestellten Diensten: Bereitstellung eines wirksamen Zugangs und wirksamer Dienste für die Forschungs- und Innovationsgemeinschaft der Union;
- b) wirksame Umsetzung der neuen Kapazitäten in Bezug auf
- (i-a) eine nachgewiesene Finanzierungslücke, die von den Mitgliedstaaten und den Marktmechanismen allein nicht geschlossen werden kann;
 - i) Governance und Verwaltung;
 - ii) die finanzielle Durchführbarkeit und das finanzielle Engagement, einschließlich des Privatsektors;
 - iii) die technische Machbarkeit, Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz sowie eine Datenstrategie.

Diese Kriterien werden im Arbeitsprogramm näher präzisiert.

Kapitel VI

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 17b

Strategisch beratende Funktion der strategischen Zusammensetzung des Programmausschusses von „Horizont Europa“

- (1) Die strategische Zusammensetzung des Programmausschusses von „Horizont Europa“ nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a berät die Kommission zusätzlich zu ihrer Rolle als Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) 182/2011 und gibt Empfehlungen zu Folgendem ab:
- a) der allgemeinen strategischen Ausrichtung und den Prioritäten für „Horizont Europa“ unter Berücksichtigung der in Artikel 3 der Verordnung [Verordnung über „Horizont Europa“] festgelegten Ziele und des in Absatz 1a festgelegten Verfahrens;
 - b) der Ausrichtung des Programms auf die politischen Ziele der Union im Rahmen des Verfahrens zur Festlegung strategischer Prioritäten;
 - c) der Kohärenz und den Synergien zwischen dem Programm und anderen Programmen und Instrumenten der Union, insbesondere im Hinblick auf die Maximierung der Wirkung und die Vermeidung von Überschneidungen.

Die strategische Zusammensetzung kann auch Informationen über andere Fragen im Zusammenhang mit diesem Programm austauschen.

- (2) Die strategische Zusammensetzung des Programmausschusses gibt sich auf ihrer ersten Sitzung in beratender Funktion auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission eine Geschäftsordnung, die zu befolgen ist, wenn diese Zusammensetzung in ihrer beratenden Funktion tätig wird.

- (3) Sie hält mindestens einmal jährlich und zusätzlich auf Antrag einer einfachen Mehrheit der Mitgliedstaaten ordentliche Sitzungen in ihrer beratenden Funktion ab. Die Kommission beruft die Sitzungen ein und erstellt nach Konsultation der Mitglieder der strategischen Zusammensetzung die Tagesordnung im Einklang mit den Beratungstätigkeiten der strategischen Zusammensetzung nach der Verordnung und mit ihrer Geschäftsordnung. Zwischen der strategischen Zusammensetzung des Ausschusses in ihrer beratenden Funktion und dem Allgemeinen Ausschuss des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit in seiner beratenden Funktion finden gemeinsame Sitzungen statt, um Fragen von gemeinsamer Bedeutung, insbesondere derjenigen im Zusammenhang mit der Komponente „Wettbewerbsfähigkeit“ der Säule II, zu behandeln.
- (4) Die Mitgliedstaaten werden frühzeitig in die Festlegung der strategischen Prioritäten von „Horizont Europa“ nach folgendem Verfahren einbezogen:
- a) Die Kommission stellt dem Ausschuss für den Europäischen Raum für Forschung und Innovation (ERAC) einschlägige Analysen, auch von der Beobachtungsstelle für neue Technologien, Vorausschauen sowie gegebenenfalls faktengestützte Beiträge von Interessenträgern zur Verfügung.
 - b) Der ERAC liefert dann strategische Beiträge zu den allgemeinen strategischen Ausrichtungen und Prioritäten für Forschung und Innovation im Rahmen von „Horizont Europa“.
 - c) Die Empfehlungen des ERAC fließen in die Ausarbeitung des mehrjährigen Strategiedokuments von „Horizont Europa“ durch die Kommission ein, das die vier Säulen des Programms abdeckt, wobei deren Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Der Teil des mehrjährigen Strategiedokuments von „Horizont Europa“ der Kommission, der die Komponente „Wettbewerbsfähigkeit“ der Säule II abdeckt, ist mit dem Teil des mehrjährigen Strategiedokuments nach Artikel 13b Absatz 4 Ziffer iii der ECF-Verordnung, der die Komponente „Wettbewerbsfähigkeit“ der Säule II abdeckt, identisch. Dieser Teil des mehrjährigen Strategiedokuments wird in den unter Buchstabe d genannten strategischen Sitzungen erörtert.

- d) Es werden gemeinsame Sitzungen zur strategischen Beratung zwischen der strategischen Zusammensetzung in ihrer beratenden Funktion und dem Allgemeinen ECF-Ausschuss gemäß Artikel 13b der Verordnung [ECF-Verordnung] in seiner beratenden Funktion organisiert, um Fragen von gemeinsamer Bedeutung im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Bereich der Verbundforschung und gemeinschaftlichen Innovation zu erörtern, die im Rahmen der Komponente „Wettbewerbsfähigkeit“ der Säule II finanziert werden.
- e) Unter Berücksichtigung des mehrjährigen Strategiedokuments von „Horizont Europa“ sollte die strategische Zusammensetzung vor der Ausarbeitung der Arbeitsprogramme Empfehlungen zur allgemeinen strategischen Ausrichtung und den Prioritäten von „Horizont Europa“ an die Kommission richten.

Das Verfahren nach den Buchstaben a bis e findet vor der Ausarbeitung der ersten Arbeitsprogramme und drei Jahre nach Beginn des Programms statt.

Artikel 18

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Der Ausschuss tritt je nach dem zu erörternden Gegenstand in folgenden Zusammensetzungen zusammen:

Strategische Zusammensetzung: strategischer Überblick und Kohärenz in Bezug auf die Durchführung des spezifischen Programms über seine einzelnen Arbeitsprogramme hinweg, einschließlich der europäischen Partnerschaften;

- ERC;
- MSCA;
- Gesellschaft;
- EIC und europäische Innovationsökosysteme;

- Europäischer Forschungsraum und Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz;
 - Forschungs- und Technologieinfrastrukturen.
- (3) Wird auf den vorliegenden Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (4) Wird auf den vorliegenden Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (5) Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist zur Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.
- (5a) Gibt der Ausschuss zu den zu erlassenen Durchführungsrechtsakten keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.
- (5b) Die Kommission unterrichtet den Ausschuss regelmäßig und frühzeitig über die allgemeinen Fortschritte bei der Durchführung des spezifischen Programms. Insbesondere stellt sie Informationen über Folgendes bereit: einzelne Projekte, die das Monitoring jedes Vorschlags während seiner gesamten Laufzeit ermöglichen, die Ergebnisse aller Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und die Durchführung von Projekten sowie die Ausführung der Haushaltskomponenten und -unterkomponenten von „Horizont Europa“.
- (6) Im Einklang mit den von der Union geschlossenen internationalen Übereinkünften können unter den in der Geschäftsordnung des Ausschusses für das spezifische Programm festgelegten Bedingungen Vertreter von assoziierten Drittländern oder internationalen Organisationen als Beobachter zu seinen Sitzungen eingeladen werden, wobei der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung in der Union oder in ihren Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist.

Artikel 19

Aufhebung

Der Beschluss (EU) 2021/764 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2028 aufgehoben.

Artikel 20

Übergangsbestimmungen

- (1) Dieser Beschluss berührt nicht die Weiterführung oder Änderung der betreffenden Maßnahmen – bis zu ihrem Abschluss – im Rahmen des Beschlusses (EU) 2021/764, der für diese Maßnahmen bis zu ihrem Abschluss weiterhin gilt.
- (2) Die Finanzausstattung für das spezifische Programm kann auch Ausgaben für technische und administrative Hilfe umfassen, die für die Sicherstellung des Übergangs zwischen dem spezifischen Programm und den gemäß dem Beschluss (EU) 2021/764 angenommenen Maßnahmen erforderlich sind.

Artikel 21

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Januar 2028.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
